

# Notengebung: gesetzl. Grundlagen zur Einbeziehung der Halbjahresnote gesucht (NRW)

Beitrag von „Flipper79“ vom 14. Juni 2011 18:59

Ja da hast Du Recht Friesin. Nur ist glaube ich in den Köpfen der Schüler immer das Denken "Halbjahresbeginn = Neubeginn = Reset" vorhanden (war zumindest in meiner Schulzeit so). In der Oberstufe ist es mit den Quartalsnoten eindeutiger geregelt ... Auch zu meiner Schulzeit gingen zumindest die Klassenarbeitsnoten des 1. Halbjahres nicht mit in die Bewertung des 2. Halbjahres mit ein.

Lg

Edit: Habe gerade folgendes gefunden:

Zitat

§ 28 Allgemeine Bestimmungen

**(1) Der **Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) werden in Klasse 10 der Hauptschule, der Realschule und der Gesamtschule nach einem Abschlussverfahren erworben. Im Gymnasium werden diese Abschlüsse erworben****

1. bis einschließlich im Schuljahr 2009/2010 in Klasse 10 nach den nachfolgenden Vorschriften,
2. danach nach Maßgabe der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOSt).

Die Noten im Zeugnis am Ende der Klasse 10 beruhen auf

1. den schulischen Leistungen in der Klasse 10 sowie Prüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch,

**2. den schulischen Leistungen im zweiten Halbjahr der Klasse 10 (§ 21 Abs. 2) in den übrigen Fächern.**

(2) Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet (§ 17 Abs. 1 Satz 2), tritt dieses Fach an die Stelle von Englisch, wenn die Schülerin oder der Schüler es wünscht.

(3) Alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 10 der öffentlichen und der als Ersatzschulen genehmigten Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen nehmen an den Prüfungen teil.

Alles anzeigen

Quelle: <http://www.ohg-dinslaken.de/dokumente/schulgesetz.pdf>

Fett-Markierung durch mich.

Bezieht sich zwar auf den Hauptschulabschluss / mittlere Reife nach Klasse 10, aber trotzdem

...

auf der anderen Seite:

Zitat

Sofern die Ausbildungs- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, geht es bei der Endnote in erster Linie um die Entwicklung des Schülers innerhalb des gesamten Schuljahres. Lehrer haben jedoch gewisse Entscheidungsfreiraume. Sie sind nicht verpflichtet, das Mittel aus den beiden Halbjahresnoten zu bilden.

Quelle: [http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Eltern/\\_Rub...nde /index.html](http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Eltern/_Rub...nde /index.html)

Interpretiere ich es richtig: Wenn es um einen Abschluss nach Klasse 10 geht (im Gym zwar gymnasiale Oberstufe, aber nun gut) zählen in den "Nebenfächern" nur die Leistungen des 2. Schulhalbjahres, wenn es um ein normales Jahreszeugnis (z.B nach der 8.ten oder 9.ten Klasse) geht, kann ich das arithmetische Mittel zwischen den Leistungen des 1. und 2. Halbjahres bilden, muss es aber nicht 😞

Ig